

Stellungnahme

Zum Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Energiesicherungs- gesetzes und weiterer Vorschriften vom 14.9.2022

Stand: 14.09.22

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Vorbemerkung und Grundsätzliches.....	4
1. Zu den Neuregelungen im Gesetzesentwurf.....	5
1.1. Zur Möglichkeit einer LAI-Vollzugshilfe zur befristeten Änderung der Genehmigungspraxis (Ankündigung im Begleitschreiben, S. 3).....	5
1.2. Zur befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung (§ 100 Abs. 16 EEG 2023 – neu).....	5
1.3. Zur befristeten Flexibilisierung des Gülle-Bonus (§ 100 Abs. 17 EEG 2023 – neu).....	5
2. Dringend notwendige Ergänzungen: Änderung von BauGB und EEG.....	6
2.1. BauGB: Befristete Aussetzung von Beschränkungen für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen (Ergänzung des BauGB).....	6
2.1.1. Befristete Aussetzung der Obergrenze der Biogasproduktion für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB.....	6
2.1.2. Befristete Aussetzung der Einschränkung des Biomassezukaufs für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB.....	6
2.2. EEG: Flexibilisierung der Gärrestlagerung (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	7
3. Alternative zu einer LAI-Vollzugshilfe: Befristete Lockerung der Pflicht zur Genehmigung wesentlicher Änderungen (Ergänzung des BImSchG).....	9
4. Ergänzende Maßnahmen im EEG, im UVPG und in der vierten BImSchV.....	11
4.1. EEG: Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	11
4.2. EEG: Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	11
4.3. EEG: Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	12
4.4. Vierte BImSchV: Befristete Lockerung der Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG (Ergänzung der vierten BImSchV)	12
4.5. UVPG: Befristete Aussetzung der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Ergänzung des UVPG).....	14

Das Wichtigste in Kürze

Viele bestehende Bioenergieanlagen haben die Möglichkeit, kurzfristig ihre Gas-, Strom- und Wärme-Produktion zu erhöhen und so die Nutzung von Erdgas zu reduzieren und die Gasspeicher zu schonen. Das kurzfristig mobilisierbare technische Potenzial allein des bestehenden Biogasanlagenparks wird auf eine Steigerung von im Schnitt 20 Prozent geschätzt, insgesamt also 19 Terawattstunden (TWh) Gas bzw. 7 TWh Strom, was dem Stromverbrauch von zwei Millionen Haushalten entspricht. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf dieses Potenzial zur Einsparung von Erdgas durch eine Abschaffung bestehender Begrenzungen nutzen möchte.

1. Die im Kabinettsentwurf (KabE) vorgesehene **Aussetzung der Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge** (Höchstbemessungsleistung) im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) **sowie die Flexibilisierung des Güllebonus sind zu begrüßen.**
2. **Es sind jedoch noch weitere Änderungen zwingend notwendig. Insbesondere muss im Baugesetzbuch (BauGB) die** Begrenzung von baurechtlich privilegierten Anlagen auf eine Gaserzeugung von 2,3 Million Normkubikmeter Biogas pro Jahr befristet überschritten werden dürfen. Ansonsten können die im KabE enthaltenen Änderungen im EEG kaum zusätzliche Biogasmengen anreizen.
3. Wie im KabE gesagt, ist es zwingend notwendig, dass Biogasanlagen bei einer übergangsweise erhöhten Gaserzeugung **kein neues Genehmigungsverfahren** nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchlaufen müssen. Dies über eine Änderung der LAI-Vollzugshinweise zu regeln wäre eine pragmatische Lösung. Um für Anlagenbetreiber, die ihre Gaserzeugung erhöhen, Rechtssicherheit zu schaffen, ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Regelung im BImSchG vorzugswürdiger.
4. Für viele Anlagen können auch die sehr engen **Vorgaben im EEG zur Lagerung von Gärresten ein großes Hemmnis** darstellen. Deshalb sollte die Pflicht zur gasdichten Abdeckung von Gärresten im EEG zumindest für einen befristeten Zeitraum als erfüllt gelten, wenn die Vorgaben zu Methanemissionen der TA Luft eingehalten werden.
5. **Ergänzende Maßnahmen** zur Hebung weiterer Potenziale können im EEG, im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ergriffen werden:
 - EEG: Die Obergrenzen für Anlagen in der Sondervergütungskategorie für Güllevergärung sollten angehoben werden.
 - EEG: Die Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix sollte befristet ausgesetzt werden.
 - EEG: Die Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 Megawatt sollte befristet ausgesetzt werden.
 - 4. BImSchV: Die Begrenzung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf eine Gaserzeugung von 1,2 Million Normkubikmeter Biogas pro Jahr sollte befristet überschritten werden dürfen.
 - UVPG: Die Pflicht zur Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte befristet ausgesetzt werden.

Vorbemerkung und Grundsätzliches

Der Angriff Russlands auf die Ukraine zeigt einmal mehr wie wichtig nicht zuletzt auch Aspekte der Versorgungssicherheit und geopolitische Erwägungen in der Energie- und Klimapolitik sind. Die Biogasanlagen, Holzheizkraftwerke und andere Bioenergieanlagen erzeugen in Deutschland ca. 50 Terawattstunden (TWh) zuverlässig Strom und 172 TWh Wärme. Deutschland verfügt über ein größeres, noch nicht erschlossenes Biomassepotenzial, das im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit für eine Steigerung der Energieerzeugung aus Biomasse gehoben werden sollte.

Der deutsche Biogasanlagenpark umfasst knapp 10.000 Anlagen, die rund 95 TWh Biogas erzeugen. Davon werden rund 85 TWh am Anlagenstandort zu Strom und Wärme umgewandelt und rund 10 TWh ins Gasnetz eingespeist. Die allermeisten dieser Anlagen produzieren aufgrund verschiedener Restriktionen nicht die technisch maximal mögliche Biogasmenge. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass der bestehende Biogasanlagenpark durch den Einsatz zusätzlicher Substrate oder den Einsatz von Substraten mit hohem Energiegehalt (z.B. Maissilage) kurzfristig seine **Gaserzeugung im Schnitt um 20 Prozent erhöhen könnte**. Daraus ergibt sich das Potenzial einer **zusätzlichen Biogaserzeugung in Höhe von ca. 19 TWh bzw. 7,2 TWh el Strom**.

Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 Gigawatt (GW) installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW der flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese **2 GW** können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen. Die dadurch eingesparten Gasmengen entsprechend **knapp vier Prozent der vor dem Krieg aus Russland importierten Erdgases bzw. dem Strombedarf von zwei Millionen Haushalten**.

Die Bioenergieverbände unterstützen den im Gesetzesentwurf verfolgten Ansatz, durch eine Ausweitung der Biogasverstromung den Bedarf an Erdgas zu reduzieren. Um das ungenutzte zusätzliche Potenzial von Bioenergieanlagen zu heben, müssen kurzfristig einige regulatorische Beschränkungen ausgeräumt werden. Je mehr dieser Beschränkungen beseitigt werden, desto näher kommt man der Erschließung des Potenzials einer kurzfristigen Erhöhung um 20 Prozent.

1. Zu den Neuregelungen im Gesetzesentwurf

1.1. Zur Möglichkeit einer LAI-Vollzugshilfe zur befristeten Änderung der Genehmigungspraxis (Ankündigung im Begleitschreiben, S. 3)

Bei den meisten Biogasanlagen ist die Genehmigung an eine bestimmte Höchstmenge der Biogaserzeugung bzw. Höchstmenge an eingesetzten Einsatzstoffen, die Art der Einsatzstoffe (landwirtschaftliche Substrate, Abfälle) und/oder eine bestimmte Betriebsweise des Blockheizkraftwerks (BHKW) gebunden. Müsste aber erst eine Neugenehmigung durchgeführt werden, könnte aufgrund der langen Bearbeitungszeit die Gasproduktion nicht kurzfristig gesteigert werden.

Wie im KabE gesagt, ist es deshalb zwingend notwendig, dass Biogasanlagen bei einer übergangsweise erhöhten Gaserzeugung kein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Dies über eine Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu regeln wäre eine pragmatische Lösung. Um für Anlagenbetreiber, die ihre Gaserzeugung erhöhen, Rechtssicherheit zu schaffen, ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Regelung im Bundesimmissionsschutz (BImSchG) vorzugswürdiger (für einen entsprechenden Vorschlag siehe Abschnitt 3).

1.2. Zur befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung (§ 100 Abs. 16 EEG 2023 – neu)

Die befristete Aussetzung der Höchstbemessungsleistung entspricht einem Vorschlag der Bioenergieverbände und wird begrüßt.

Die vorgesehene Verrechnung von Mehreinnahmen und dem Flexibilitätszuschlag ist hingegen kritisch zu sehen. Sachgerechter wäre eine anteilige Reduzierung des Zuschlags in dem Maße, wie sich die mit dem Zuschlag finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert. Die Handhabe des Flexibilitätszuschlags würde sich dann mit der Funktionsweise der Flexibilitätsprämie decken, die ebenfalls sinkt, wenn sich die mit ihr finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert.

1.3. Zur befristeten Flexibilisierung des Gülle-Bonus (§ 100 Abs. 17 EEG 2023 – neu)

Die befristete Flexibilisierung des Gülle-Bonus entspricht einem Vorschlag der Bioenergieverbände und wird begrüßt.

2. Dringend notwendige Ergänzungen: Änderung von BauGB und EEG

Die Aussetzung der Höchstbemessungsleistung und die Flexibilisierung des Gülle-Bonus sind wichtige Voraussetzungen, um das Potenzial des Biogasanlagenbestands zur kurzfristigen Erhöhung der Stromproduktion heben zu können. Es sind jedoch noch weitere Änderungen dringend notwendig, ohne die die Änderungen im EEG kaum zusätzliche Biogasmengen anreizen können.

Abgesehen von der im KabE angekündigten Möglichkeit, die Biogaserzeugung ohne neues Genehmigungsverfahren erhöhen zu können, ist eine Abschaffung von Hemmnissen im Baugesetzbuch (BauGB) zwingend notwendig. Darüber hinaus können für viele Anlagen auch die sehr engen Vorgaben im EEG zur Lagerung von Gärresten ein großes Hemmnis darstellen. Aus diesen Gründen empfehlen die Bioenergieverbände, die Formulierungsvorlage unbedingt noch um folgende Punkte zu ergänzen.

2.1. BauGB: Befristete Aussetzung von Beschränkungen für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen (Ergänzung des BauGB)

Mit einer Erhöhung der Einsatzstoffe sind auch Vorgaben im BauGB betroffen. Diese sollten im Rahmen der laufenden Novelle **für den befristeten Zeitraum der Erhöhung der Gasproduktion angepasst** werden.

2.1.1. Befristete Aussetzung der Obergrenze der Biogasproduktion für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB

Die Privilegierungsvoraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt die Biogasproduktion vieler Anlagen auf 2,3 Millionen Normkubikmeter (Nm³) pro Jahr. Wird die Grenze von einer privilegiert im Außenbereich errichteten Anlagen überschritten, befindet sie sich im illegalen Anlagenbetrieb. Ohne die Aussetzung dieser Obergrenze sind die meisten Biogasanlagen auf eine neue Bauleitplanung der Gemeinde angewiesen, die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer erhöhten Gasproduktion feststellen könnte. Die Erstellung einer neuen Bauleitplanung ist jedoch einerseits sehr zeit- und kostenintensiv und andererseits grundsätzlich abhängig von der Planungsbereitschaft der Gemeinde. Es besteht zudem kein Recht auf Planungstätigkeit der Gemeinde. In Nordrhein-Westfalen steht der Landesentwicklungsplan sogar einer Bauleitplanung für der Privilegierung entwachsenen Biogasanlagen im Außenbereich entgegen.

2.1.2. Befristete Aussetzung der Einschränkung des Biomassezukaufs für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB

Die Privilegierungsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB bindet die bauplanungsrechtliche Privilegierung einer Biogasanlage daran, dass mindestens 51 Prozent der genutzten Biomasse aus dem eigenen Betrieb stammt oder einem nahegelegenen (landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen) Betrieb, der ebenfalls privilegiert ist. Mit der letzten Änderung des BauGB wurden die Bedingungen für die Privilegierung von u.a. gewerblichen Tierhaltungen aber so verschärft, dass viele Betriebe nicht mehr privilegiert sind. Das hemmt die zusätzliche Nutzung noch nicht erschlossener Reststoffe zur kurzfristigen Erhöhung der Biogasproduktion.

Vorschlag

Die Begrenzung der Privilegierung auf eine Biogasproduktion von maximal 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) sowie die Anforderung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b), dass für die bauplanungsrechtliche Privilegierung mindestens 51 Prozent der Biomasse aus dem eigenen oder einem nahegelegenen, privilegierten Betrieb stammen muss, sollten zumindest befristet ausgesetzt werden. Dies könnte durch die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung, z.B. als neuen § 249a BauGB, geregelt werden:

„§ 249a Sonderregelung zur Biomassenutzung

Zur kurzfristigen Sicherung der Versorgung mit Strom, Wärme oder Gas, durch eine Erhöhung der Biogasproduktion in vor dem 1.1.2022 errichteten Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6, gilt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben auch dann als gegeben, wenn die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) und d) im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2024 überschritten werden.“

2.2. EEG: Flexibilisierung der Gärrestlagerung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Sofern mehr Inputstoffe zur Erhöhung der Gasproduktion in Biogasanlagen eingesetzt werden soll, fallen dementsprechend zusätzliche Gärreste an. Dafür benötigen die Anlagen mehr Lagerkapazität. Eine Vergütungsbedingung für viele Biogasanlagen ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (davon ausgenommen sind praktisch nur Anlagen, die *ausschließlich* Gülle einsetzen) (§ 9 Abs. 5 EEG 2021/2017/2014, § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht wird und dadurch mehr Gärreste anfallen, kann es vorkommen, dass die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Vorschlag

Mit der Vorgabe einer Mindestverweilzeit für Substrate sollen die Methanemissionen der Gärreste minimiert werden. Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärrestlagerung zu minimieren. Aus diesem Grund lässt das einschlägige Fachrecht – die TA Luft – die Möglichkeit zu, die Verweilzeit der Substrate zu verkürzen, insofern die Methanemissionen des Gärrestes auf andere Weise reduziert werden.

Damit auch Anlagen ihre Gasproduktion erhöhen, die laut EEG eine Verweilzeit von mindestens 150 Tagen aufweisen müssen, dies aber bei einem erhöhten Substrateinsatz nicht könnten, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Verweilzeit zu unterschreiten, insofern die Vorgaben der Methanemissionsminderung der TA-Luft eingehalten werden. Dazu könnte der mit der EnSiG-Novelle neu eingeführte § 100 Abs. 16 wie folgt ergänzt werden:

„(16) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. [...] Im Falle der Erhöhung

der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satzes 1 gelten die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung als eingehalten, wenn die Vorgaben der Nr. 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft 2021 erfüllt sind.“

Durch die Einschränkung auf Anlagen, die ihre Bemessungsleistung tatsächlich erhöhen, wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung tatsächlich dem Zweck der Steigerung der Biogasproduktion dient.

3. Alternative zu einer LAI-Vollzugshilfe: Befristete Lockerung der Pflicht zur Genehmigung wesentlicher Änderungen (Ergänzung des BImSchG)

Wie oben beschrieben ist es zwingend notwendig, dass Biogasanlagen bei einer übergangsweise erhöhten Gaserzeugung kein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Dies über eine Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu regeln wäre zwar eine pragmatische Lösung. Um für Anlagenbetreiber, die ihre Gaserzeugung erhöhen, Rechtssicherheit zu schaffen, ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Regelung im BImSchG) vorzugswürdiger..

Vorschlag

Das mengenmäßig größte Potenzial für eine kurzfristige Steigerung der Biogasproduktion betrifft Anlagen, die genehmigungspflichtig nach dem BImSchG sind und deshalb eine *Änderungsgenehmigung* benötigen. Um kurzfristig mehr Biogas erzeugen zu können, bedarf es deshalb einer befristeten Aussetzung des Genehmigungserfordernisses für wesentliche Änderungen (§ 16 BImSchG) unter definierten Rahmenbedingungen. Als solche definierten Rahmenbedingungen bietet sich an, dass jedwede Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen Motoren installiert werden und dass zusätzliche Einsatzstoffmengen stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sind. Zur Umsetzung wird die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung, z.B. als neuen § 16a BImSchG, vorgeschlagen:

„§ 16 c Befristeter Entfall des Genehmigungserfordernisses bei Änderung von Biogasanlagen

(1) Abweichend von § 15 (1) und § 16 (1) ist im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 eine Anzeige oder eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene Anlage gemäß Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV sowie mit dieser in betrieblichem Zusammenhang stehende Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV, geändert wird, sofern

- a. *die Änderung*
 - (i) *bei Anlagen nach Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie*
 - (ii) *bei Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,*
- b. *die Änderung keinen Wechsel der übergeordneten Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV auslöst und*
- c. *nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung im betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.*

(2) Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

(3) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

In die Gesetzesbegründung könnte folgende Passage aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis für potenziell notwendige Änderungen befristet ausgesetzt werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft (Abs. 1):

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Abs. 1, Buchstabe a)). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D.h. ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Abs. 1, Buchstabe b).

Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Abs. 1, Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z.B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung (siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.“

4. Ergänzende Maßnahmen im EEG, im UVPG und in der vierten BImSchV

Neben den oben genannten zentralen Maßnahmen für die kurzfristige Erhöhung der Gas- und Stromproduktion des Biogasanlagenbestands können mit weiteren Maßnahmen insbesondere zusätzliche Güllepotenziale erschlossen werden, die Geschwindigkeit der Potenzialerschließung erhöht und zusätzliche Anlagentypen adressiert werden. Zur Beschleunigung kann das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) leicht angepasst werden; weitere Restriktionen, die adressiert werden sollten, finden sich im EEG sowie in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).

4.1. EEG: Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2012 existiert die Sondervergütungsklasse für Biogasanlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle vergären, allerdings auf eine installierte Leistung von 75 kW (§ 46 EEG 2014, § 27b EEG 2012) bzw. 150 kW (§ 44 EEG 2021) oder eine Bemessungsleistung von 75 kW (§ 44 EEG 2017) begrenzt ist. Da viele Viehhaltungsbetriebe über mehr Gülle verfügen als in einer Biogasanlage dieser Größe eingesetzt werden kann, gilt mit dem EEG 2021 für neue Gülleanlagen eine Obergrenze von 150 kW Bemessungsleistung. Alle bestehenden Gülleanlagen können jedoch nicht ihren Gülleeinsatz erhöhen, sondern sind begrenzt auf die nach ihrem jeweiligen EEG gelte Obergrenze.

Vorschlag

Um die ungenutzten Güllepotenziale von Viehhaltungsbetrieben, die bereits eine solche Güllekleinanlage betreiben, zu erschließen, sollte auch die Obergrenze für alle bestehenden Güllekleinanlagen auf 150 kW Bemessungsleistung angehoben werden (Ergänzung von § 100 Abs. 1 EEG 2023). Zur Umsetzung wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 44 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, § 46 Nr. 2 EEG 2014, § 44 Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 und § 44 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021 anzuwenden, wobei die Höchstbemessungsleistung 150 kW beträgt.“

4.2. EEG: Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2014 ist der Anteil von Mais am Einsatzstoffmix von Biogasanlagen gedeckelt (§ 39h EEG 2017, § 39i Abs. 1 EEG 2023). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den zusätzlichen Einsatz von Maissilage erhöht wird, kann es vorkommen, dass dieser Maximalanteil nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte der Maximalanteil an Mais überschritten werden dürfen. Dazu wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 39h Abs. 1 EEG 2017 oder § 39i Abs. 1 EEG 2023 ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 jeweils nicht anzuwenden.“

4.3. EEG: Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung radikal abgesenkt. Dies hemmt die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt werden. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

4.4. Vierte BImSchV: Befristete Lockerung der Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG (Ergänzung der vierten BImSchV)

Insbesondere Biogasanlagen mit geringerer Leistung sind oft nicht genehmigungspflichtig nach dem BImSchG, können aber durch eine Erhöhung der Gasproduktion die Kriterien für die Genehmigungspflicht des BImSchG erfüllen und müssten in diesem Fall den BImSchG-Genehmigungsprozess vollständig neu durchlaufen. Um die Potenziale zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion dieser Anlagen kurzfristig zu erschließen, sollte dieser aufwendige Genehmigungsprozess vermieden werden.

Vorschlag

Die Kriterien, die eine Anlage erfüllen muss, um BImSchG-genehmigungspflichtig zu sein (festgelegt in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung [BImSchV]), sollten befristet und unter definierten Rahmenbedingungen gelockert werden. Als solche definierten Rahmenbedingungen bietet sich an, dass jedwede Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen Motoren installiert werden und dass zusätzliche Einsatzstoffmengen stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sind. In der 4. BImSchV sollte dazu folgende neue Anlage 3 aufgenommen werden:

„Anlage 3 Befristete Regelung zu den Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2

1. Für vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 dergestalt geändert werden, dass die in Anlage 1 Spalte b der Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2 genannten maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen

erstmals erreicht oder überschritten werden, wird für diesen Zeitraum das Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG ausgesetzt, wenn

- a. *die Änderung ausschließlich*
 - i. *in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie*
 - ii. *der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,*
 - b. *nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung in betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.*
2. *Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.*
 3. *Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“*

Folgende Passage könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen, die bisher nicht genehmigungsbedürftig waren, die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Genehmigungserfordernis befristet aufgehoben werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft (Abs. 1):

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Abs. 1, Buchstabe a)). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D.h., ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Abs. 1, Buchstabe b).

Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Abs. 1, Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist – auch wenn keine Genehmigung erteilt werden muss – über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z.B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung

(siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.“

4.5. UVPG: Befristete Aussetzung der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Ergänzung des UVPG)

Für die Errichtung oder Änderung von Biogaserzeugungsanlagen (Fermenter, Gärrestlager) bzw. von Anlagen zur Verwertung von Biogas in den branchenüblichen Leistungsklassen (BHKW) muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Nichtsdestotrotz muss formal eine Vorprüfung stattfinden, um zu ermitteln, ob nicht besondere Umstände vorliegen, die trotzdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen (§ 9 UVPG). Aus der Praxis ist jedoch kein Fall bekannt, in dem die Vorprüfung solche besonderen Umstände festgestellt hat. Da die Vorprüfung typischerweise mehrere Monate in Anspruch nimmt, können die Potenziale zur Erhöhung der Gaserzeugung deutlich schneller gehoben werden, wenn die Vorgabe einer Vorprüfung befristet ausgesetzt wird.

Vorschlag

Die Vorprüfung wird unter definierten Rahmenbedingungen befristet ausgesetzt, z.B. durch die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung ins UVPG z.B. als neuen § 74 Abs. 14:

„§ 74

(14) Abweichend von § 9 (2) Satz 1 Nummer 2 wird die Vorprüfung bei vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommenen Vorhaben nach Anhang 1 Nr. 1.2.2, 1.11.1 und 8.4, für den Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 ausgesetzt, wenn

1. die Änderung ausschließlich
 - a. bei Vorhaben nach Anhang 1 Nummer 1.11.1 und 8.4 in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem,
 - b. bei Vorhaben nach Anhang 1 Nummer 1.2.2 der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht und
2. nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung in betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die in Anlage 1 angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.“

Folgende Passage könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.“

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Erfordernis der Durchführung einer Vorprüfung befristet ausgesetzt werden.“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de